

Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein zur Regelung der Entschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige vom 18. Juni 2020

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBL. Schl.-H. 2003 S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 18. Juni 2020 folgende Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein zur Regelung der Entschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige erlassen:

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Oldenburg in Holstein gewährt Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern und den nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen Entschädigungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) vom 03. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018- S. 220) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Den Personenkreis der Entschädigungsempfängerinnen und –empfänger sowie die Höhe der jeweiligen Entschädigungen regelt diese Satzung

§ 2

Stadtverordnete

- (1) Die Stadtverordneten erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, in die sie als ständige Mitglieder gewählt sind oder in denen sie bei Verhinderung des ständigen Mitgliedes als gewählte Vertreter tätig werden, der Fraktionen und Teilfraktionen sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Prüfungsausschüssen, Arbeitsgruppen und sonstigen Tätigkeiten für die Stadt, in die sie von der Stadtverordnetenversammlung oder einem Ausschuss entsandt werden.

Die Höhe des Sitzungsgeldes beläuft sich auf 91 % des entsprechenden Höchstbetrages nach der EntschVO. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tag beendet wird, darf bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat.

- (2) Bei Teilnahme von Stadtverordneten an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie nicht als ständige Mitglieder gewählt sind oder in denen sie nicht als stellvertretende Ausschussmitglieder bei Verhinderung des ständigen Mitgliedes tätig werden, erhalten die Mitglieder ein reduziertes Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des entsprechenden Höchstbetrages nach der EntschVO.

§ 3

Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers sowie der Stellvertretenden

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 94 % des entsprechenden Höchstbetrages nach der EntschVO.

(2) Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jeden Tag, an dem die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertreten wird, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % des Betrages nach § 3 Abs. 1. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf im Monat die Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers nicht übersteigen.

§ 4

Aufwandsentschädigung der Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Betrages nach § 3 Abs. 1.

(2) Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % des Betrages nach § 3 Abs. 1. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf im Monat den Höchstbetrag nach § 3 Abs. 1 nicht übersteigen.

§ 5

Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden

(1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in Höhe von 50 % des Betrages nach § 3 Abs. 1.

(2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 6

Wählbare Bürgerinnen und Bürger der Ausschüsse

(1) Die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Prüfungsausschüssen und Arbeitsgruppen und sonstigen Tätigkeiten für die Stadt, in die sie von der Stadtverordnetenversammlung oder einem Ausschuss entsandt werden. ein Sitzungsgeld in Höhe des allgemeinen Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 1.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, im Vertretungsfall.

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, erhalten die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitglieder kein Sitzungsgeld.

§ 7

Mitglieder des Hauptausschusses und Stellvertretende

(1) Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses in Höhe des allgemeinen Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 1.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des allgemeinen Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 1.

§ 8

Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Hauptausschusses sowie Vorsitzende der Ausschüsse und Stellvertretende

(1) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihr bzw. ihm geleitete Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 21,43 % des Betrages nach § 3 Abs. 1.

(2) Die übrigen Ausschussvorsitzenden und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 21,43 % des Betrages nach § 3 Abs. 1.

§ 9

Erstattung von entgangenem Arbeitsverdienst, Verdienstauffallentschädigung

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtverordneten und den nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 90 % des allgemeinen Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 1 und darf pro Tag den sechsfachen Satz dieses Stundensatzes nicht übersteigen.

§ 10

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Stadtverordnete und die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder unter 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Der Höchstsatz dieser Entschädigung beträgt 42 % des allgemeinen Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 1 je Stunde.

§ 11

Erstattung von Kosten für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtverordnete und den nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst

aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 9 oder eine Entschädigung nach § 10 gewährt wird. Der Höchstsatz dieser Entschädigung beträgt 42 % des allgemeinen Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 1.

§ 12

Erstattung von Reisekosten

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtverordnete und den nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird als Wegstreckenentschädigung der nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes zulässige Höchstsatz gewährt

§ 13

Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 33,67 % des entsprechenden Höchstbetrages der EntschVO (§ 10).
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse erhält die Gleichstellungsbeauftragte zusätzlich zu der Entschädigung nach Abs. 1 ein Sitzungsgeld gemäß § 2 Abs. 2.

§ 14

Entschädigung des Seniorenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 2,85 % des Betrages nach § 3 Abs. 1.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse erhält die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates zusätzlich zu der Entschädigung nach Abs. 1 ein Sitzungsgeld in Höhe gemäß § 2 Abs. 2, soweit Themen behandelt werden, die den Aufgabenbereich des Seniorenbeirates betreffen.

§ 15

Aufwandsentschädigung der Schiedsperson

Die Schiedsperson erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 14,28 % des Betrages nach § 3 Abs. 1.

§ 16

Aufwandsentschädigung für die Behindertenbeauftragte/ den Behindertenbeauftragten

- (1) Die/der Behindertenbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 28,57 % des Betrages nach § 3 Abs. 1
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse erhält die/der Behindertenbeauftragte zusätzlich zu der Entschädigung nach Abs. 1 ein Sitzungsgeld gemäß § 2 Abs. 2.

§ 17

Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die (ehrenamtlichen) Gerätewartinnen oder Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren eine Entschädigung in Höhe des zulässigen Höchstsatzes.
- (3) Die Jugendwartin oder der Jugendwart erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren eine Entschädigung in Höhe des zulässigen Höchstsatzes.
- (4) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen angeordneter Feuersicherheitswachen nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren des Landes Schleswig-Holstein eine Entschädigung in Höhe von 10,-- € je angefangene Stunde.

§ 18

Soweit in der Entschädigungssatzung eine prozentuale Anlehnung an die Höchstbeträge der Entschädigungsverordnung des Landes erfolgt, so gilt für die Beträge folgendes:

1. Die Beträge werden auf volle Euro kaufmännisch gerundet, ausgenommen die nach Tagen oder Stunden berechneten Beträge. Zur Klarstellung wird dieser Satzung eine Übersicht der jeweils aktuellen Entschädigungsbeträge beige-fügt.

2. Tritt eine Änderung der Entschädigungssätze in der Entschädigungsverordnung ein, so wird diese Änderung hinsichtlich der Beträge in der Entschädigungssatzung erst zum 1. Tag des auf die Bekanntmachung der Änderung der Entschädigungsverordnung folgenden Quartals wirksam.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Juni 2003 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 4. Dezember 2020

gez. Jörg Saba

Bürgermeister (L.S.)

Anlage zur Entschädigungssatzung der Stadt Oldenburg in Holstein vom 18. Juni 2020

Aufwandsentschädigung für	Zahlungsrhythmus	Regelung in der Entschädigungssatzung bzw. Festsetzungsgrundlage	Höchstbetrag nach EntschVO bzw Bezugsgröße	Betrag nach der Entschädigungssatzung in % der Bezugsgröße	Entschädigungsbetrag (gerundet) (ausgenommen Beträge nach Tage/Stunden)
Stadtverordnete Sitzungsgeld	pro Sitzung	§ 2 Abs. 1	35,00 €	91%	32 €
Stadtverordnete als Gast	pro Sitzung	§ 2 Abs. 2	35,00 €	50%	18 €
Bürgervorsteher/in	monatlich	§ 3 Abs. 1	394,00 €	94%	370 €
Stllv Bürgervorsteher/in	pro Vertretungstag	§ 3 Abs. 2: in % nach § 3 Abs. 1	370,00 €	10%	37 €
Erste/r Stadtrat/Stadträtin	monatlich	§ 4 Abs. 1: in % nach § 3 Abs. 1	370,00 €	50%	185,00 €
Zweite/r stellv. Bürgermeister/in	pro Vertretungstag	§ 4 Abs. 2: in % nach § 3 Abs. 1	370,00 €	10%	37 €
Fraktionsvorsitzende/r	monatlich	§ 5 Abs. 1: in % nach § 3 Abs. 1	370,00 €	50%	185 €
Stllv Fraktionsvorsitzende/r	pro Vertretungstag	§ 5 Abs. 2: in % nach § 5 Abs. 1	186,00 €	3,33%	6,20 €
Ausschussvorsitzende	pro Sitzung	§ 8 Abs. 1: in % nach § 3 Abs. 1	370,00 €	21,43%	79 €
Verdienstaufschlag -pro Stunde	pro Stunde	§ 9 Abs. 2: in % des Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 1	32,00 €	90%	28,80 €
Verdienstaufschlag -pro Tag	pro Tag	§ 9 Abs. 2: in % des Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 1	28,80 €	600%	172,80 €
Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt	pro Stunde	§ 10 : in % des Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 1	32,00 €	42%	13,44 €
Erstattung von Kosten für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen	max. pro Stunde	§ 11: in % des Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 1	32,00 €	42%	13,44 €
Gleichstellungsbeauftragte	monatlich	§ 13 Abs. 1	314,00 €	33,67%	106 €
Gleichstellungsbeauftragte	pro Sitzung	§ 13 Abs. 2 nach § 2 Abs. 2	35,00 €	50%	18 €
Seniorenbeirat	monatlich	§ 14 Abs. 1: in % nach § 3 Abs. 1	370,00 €	2,85%	11 €
Vors. des Seniorenbeirats	pro Sitzung	§ 14 Abs. 2 nach § 2 Abs. 2	35,00 €	50%	18 €
Schiedsmann	monatlich	§ 15: in % nach § 3 Abs. 1	370,00 €	14,28%	53 €
Behindertenbeauftragte	monatlich	§ 16: in % nach § 3 Abs. 1	370,00 €	28,57%	106 €
Behindertenbeauftragte	pro Sitzung	§ 16 Abs. 2 nach § 2 Abs. 2	35,00 €	50%	18 €